

Zwischenprüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen

Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29.05.2002 erlässt die Landeszahnärztekammer Sachsen als zuständige Stelle folgende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen für die Ausbildung des/der Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

§ 1 Zweck

Die Zwischenprüfung dient zur Ermittlung des Ausbildungsstandes, um den an der Ausbildung Beteiligten Hinweise für den weiteren Verlauf der Ausbildung zu geben.

§ 2 Gegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 der Ausbildungsverordnung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 3 Durchführung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen
2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen

§ 4 Prüfungsausschuss

Die zuständige Stelle bildet für die Zwischenprüfung aus dem Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Zwischenprüfung zuständig ist. Der Prüfungsausschuss beschließt auf

Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 (BGBl. Jahrgang 2001 Nr. 33 ausgegeben am 09. Juli 2001) die Prüfungsaufgaben.

§ 5 Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 6 Anmeldung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle fordert die/den Auszubildende/n rechtzeitig zur Anmeldung der/des Auszubildenden für die Teilnahme an der kostenpflichtigen Zwischenprüfung auf.

§ 7 Prüfungsbescheinigungen

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Information über den Ausbildungsstand, der bei der Prüfung festgestellt wurde.

Die Bescheinigung erhalten der/die Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der/die Auszubildende und die Berufsschule.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 29.05.2002 in Kraft.

Dr. med. Michael Krause
Vorsitzender des
Berufsbildungsausschusses

Dresden, den 29.05.2002